

**Satzung**

**Präambel**

Permanent steigende Öl-, Gas- und Strompreise schaffen ein verändertes Bewusstsein gegenüber erneuerbaren Energien.

Der Wunsch nach Unabhängigkeit von nicht steuerbaren Einflüssen von außen wird immer stärker. Der Energiebedarf wird weltweit enorm steigen, bei geringer werdenden fossilen Brennstoffen. Politische Einflüsse und Konflikte in Rohstoffländern verteuern den Rohstoff immer mehr. Die Entwicklung der Energiekosten wird für breite Bevölkerungsschichten zu existenziellen Problemen führen.

Auflagen zum Schutz der Umwelt werden in Zukunft verschärft. Das Weltklima wird sich, wenn nicht schnell eingegriffen wird, dramatisch verändern. Unsere Nachkommen stehen vor großen Problemen.

Die Mitglieder sehen es deshalb als ihre Pflicht dafür einzutreten, dass die nachweislich im Marktgemeindebereich vorhandenen Ressourcen der umweltschonenden und regenerativen Energieform Geothermie zum Wohle und Nutzen der Markt Schwabener Bevölkerung eingesetzt wird.

## Satzung

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

### § 1

#### Name

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft pro Geothermie Markt Schwaben“. Er hat seinen Sitz in Markt Schwaben und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen werden; wenn dies erfolgt ist, wird dem Namen ein „e.V.“ hinzugefügt.

Nachfolgend wird in dieser Satzung nur noch von „Verein“ gesprochen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, Mittel und Wege zu finden, die vorhandenen Ressourcen der einheimischen und umweltfreundlichen Energiequellen in eigenständiger Regie zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung des Marktes Markt Schwaben zu erschließen. Dies steht in Übereinstimmung mit § 52 Abs. 2 Nr. 8 (Umwelt- und Landschaftsschutz) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 der AO.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein:

- Konstruktiv und objektiv mit der Marktgemeinde Markt Schwaben – soweit gewünscht – kooperieren.
- Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit über die wesentlichen Vor- und Nachteile der Geothermie im Rahmen eines Gesamtenergiekonzeptes im Zusammenhang mit anderen erneuerbaren Energieträgern betreiben.
- Die Akzeptanz in der Bevölkerung durch neutrale, sachbezogene Aufklärung suchen.
- Industrie und Privatpersonen bei der Umsetzung und dem Einsatz der geothermischen Verfahren und Technologien selbst bzw. durch Vermittlung von Spezialisten unterstützen und beraten.
- Die Einführung und Umsetzung einer präventiven Qualitätssicherung und eines geeigneten Qualitätsmanagements fordern um Einbau- und Auslegungsfehler zu verhindern und damit den höchst möglichen Energieaustrag sicher zu stellen.

**Satzung**

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift zumindest eines gesetzlichen Vertreters.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.  
Die Austrittserklärung hat nur dann Rechtswirksamkeit, wenn das Mitglied seinen Austritt spätestens bis zum 30.11. erklärt hat. Ein evtl. erhaltener Mitgliedsausweis ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben. Bei Verlust ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**Satzung**

4. Vom Verein ausgeschlossen wird außerdem, wer innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Alle Beschlüsse zu Ziff. (3) und (5) sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

**§ 5**

**Organe**

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der Vorstand

**§ 6**

**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Einladung des 1. Vorsitzenden und muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben und die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder oder ortsüblich durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

**Satzung**

5. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.  
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

**§ 7**

**Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - Dem Vorstand
  - Den Beiräten, soweit gewählt bzw. berufen
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen speziell die Rechte nach § 4 Ziff. 1, § 4 Ziff. 3, sowie nach § 8 Ziff. 5 dieser Satzung zu.  
Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weiter gehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen oder in begründeten Ausnahmefällen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.  
Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand kann bis zu vier Beiräte mit Sitz und Stimme in den Vereinsausschuss berufen.
5. Die Berufungen gemäß Ziff. 4 sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

**Satzung**

**§ 8**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der / dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Öffentlichkeitsreferenten /in
- Schriftführer / in
- Schatzmeister / in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende/n je allein vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die / der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3. Das Vertretungsrecht des Vorstands für den Verein ist wie folgt beschränkt: Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Geschäfte mit einem Betrag von über 10.000 Euro im Einzelfall einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

6. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen oder in begründeten Ausnahmefällen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Satzung**

**§ 9**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet am 31. Dezember 2008.

**§ 10**

**Gebühren und Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieses Geldbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 11**

**Sonstige Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung muss zu dieser Satzung eine Geschäfts-, eine Finanz- und eine Gebührenordnung und kann eine Ehren- und eine Disziplinarordnung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

**§ 12**

**Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, volljährigen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

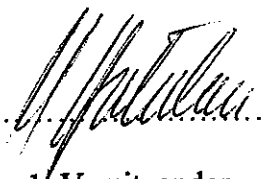
**Satzung**

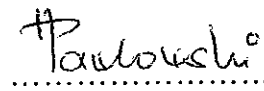
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugend- oder Altenhilfe.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**Beschlussfassung**

Diese Satzung wurde von der Mitglieder-Satzungsversammlung am 27. Juni 2008 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. September 2008 beschlossen.

  
.....  
Versammlungsleiter

  
.....  
1. Vorsitzender

  
.....  
Schriftführer